

Ergänzung der Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der  
VOLKSWAGEN AG  
zu den Empfehlungen der  
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“  
gemäß § 161 Aktiengesetz

Vorstand und Aufsichtsrat erklären:

- 1) Vorstand und Aufsichtsrat der VOLKSWAGEN AG haben mit Entsprechenserklärung vom 11. November 2022 erklärt, den vom Bundesministerium der Justiz am 27. Juni 2022 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 28. April 2022 („DCGK“) mit Ausnahme der folgenden Ziffern künftig zu entsprechen:
  - a) Empfehlung B.3 (Dauer von Vorstands-Erstbestellungen)
  - b) Empfehlung C.5 (Mandatsobergrenze mit Vorstands-Mandat)
  - c) Empfehlung C.13 (Offenlegung bei Wahlvorschlägen)
  - d) Empfehlung G.6 (Überwiegen der langfristig variablen Vergütung)
  - e) Empfehlung G.10 Satz 2 (4-Jahre Bindungsfrist)
  - f) Empfehlung G.13 Satz 1 (Abfindungs-Cap).
- 2) Am 29. September 2023 beschloss der Aufsichtsrat, Herrn Dr. Manfred Döss bis zum Ablauf des 30. September 2028 und damit über die Vollendung des 68. Lebensjahrs von Herrn Dr. Döss hinaus erneut zum Mitglied des Vorstands der VOLKSWAGEN AG zu bestellen. Daraus folgt:

Empfehlung B.5 (Festlegung einer Altersgrenze für Mitglieder des Vorstands)

Gemäß Empfehlung B.5 soll für Mitglieder des Vorstands eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden. Der Aufsichtsrat hat im Einklang mit dieser Empfehlung eine Altersgrenze festgelegt, die in der Erklärung zur Unternehmensführung offengelegt wird: Danach sollen Mitglieder des Vorstands „in der Regel maximal mit Wirkung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahrs bestellt werden“. Mitglieder des Vorstands können „über die Vollendung des 65. Lebensjahrs hinaus mit Wirkung bis maximal zur Vollendung des 68. Lebensjahrs bestellt werden“. Am Ende der Amtszeit aufgrund der nun beschlossenen erneuten Bestellung wird Herr Dr. Döss bereits das 70. Lebensjahr vollendet haben. Der Aufsichtsrat hält an der festgelegten Altersgrenze für Mitglieder des Vorstands fest. Mit Blick auf die erneute Bestellung von Herrn Dr. Döss liegt es aber nach Einschätzung des Aufsichtsrats im Unternehmensinteresse, die fortgeltende Altersgrenze ausnahmsweise zu durchbrechen. Bei der begonnenen und in den kommenden Jahren weiter umzusetzenden größten Transformation in der Geschichte des VOLKSWAGEN Konzerns sind in großem Umfang Themen aus dem Bereich „Integrität und Recht“ betroffen, etwa mit Blick auf autonom fahrende Transportmittel sowie mit Blick auf die Themen „Environment – Social – Governance“ („ESG“). Diese Themen sind für den VOLKSWAGEN Konzern bereits heute sehr bedeutsam, und ihre Bedeutung wird weiter zunehmen. Herr Dr. Döss hat zahlreiche mit der Transformation und ESG verbundene Themen aus dem Bereich „Integrität und Recht“ angestoßen. Es liegt im besonderen Interesse der VOLKSWAGEN AG, dass Herr Dr. Döss diese Themen auch in den kommenden Jahren weiter im VOLKSWAGEN Konzern verantwortet und Ansprechpartner der jeweiligen Stakeholder bleibt. Dabei ist auch zu

berücksichtigen, dass Herr Dr. Döss den VOLKSWAGEN Konzern aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit für die VOLKSWAGEN AG besonders gut kennt. Diese Kenntnisse und die Vertrautheit mit den bestehenden Prozessen sind besonders bedeutsam, um bereits angestoßene und weitere Themen möglichst effizient und effektiv umsetzen zu können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Stimmen in der juristischen Literatur so verstanden werden könnten, auch bei einer lediglich einmaligen Durchbrechung einer fortgeltenden Altersgrenze werde von der Empfehlung B.5 abgewichen. Vorsorglich wird daher eine solche Abweichung erklärt.

Wolfsburg, 29. September 2023

Für den Aufsichtsrat



Pötsch

Für den Vorstand



Dr. Blume